

#### **41P – MITVERSICHERUNG VON INFRASTRUKTUR in der Feuerversicherung**

Mitversichert gelten die Infrastruktur soweit sie zum Betrieb gehört, auf dem Versicherungsort und dessen angrenzenden Umkreis.

Es gelten unmittelbare, mechanische Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge, deren Lenker nicht ermittelt werden können, mitversichert. Derartige Schäden sind unmittelbar nach Kenntniserlangung schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde anzuzeigen).

Beschädigungen durch Kraftfahrzeuge an Einfahrten und/oder Ausfahrten jeder Art (dazu gehören Türen, Tore, Schranken und dergleichen sowie deren Befestigungen an Einfriedungen) bleiben vom Versicherungsschutz ausgenommen.

Gemäß Artikel 2 der AFB gilt als Infrastruktur:

z.B. Laternen, Hecken, Fahrradständer, Fahnenstangen, Sitzgelegenheiten, Kulturen, Sträucher, Bäume, "Schanigärten" (Sessel, Tische, Zäune, Heiz- und Kühlschwammerl), Vitrinen, Firmenschilder, Hinweistafeln, Schwimmbäder, Spielplatzeinrichtungen.

Weiters gelten auch Schirme, Planen, Fahnen, Zelte, Schwimmbadabdeckungen, Steganlagen, Boots- und Badehäuser und ähnliches versichert.